

**Gemeinsame Stellungnahme der
AGDW – Die Waldeigentümer e. V. und der Familienbetriebe Land und Forst e. V.
zur beihilferechtlichen Konsultation zum EEG 2027**

19. Oktober 2026

AGDW – Die Waldeigentümer e. V. und Familienbetriebe Land und Forst e. V. danken für die Gelegenheit, zur beihilferechtlichen Ausgestaltung des EEG 2027 Stellung nehmen zu können. Beide Verbände unterstützen einen zügigen und marktwirtschaftlich ausgestalteten Ausbau der erneuerbaren Energien. Die vorliegende Stellungnahme konzentriert sich auf die Begrenzung der Grundstücksentgelte nach § 36d EEG-E und die daran anknüpfende Zahlungspflicht nach § 53a EEG-E. Aus Sicht der Verbände ist nicht hinreichend belegt, dass niedrigere Grundstücksentgelte zu entsprechend niedrigeren Ausschreibungsgeboten und Förderkosten führen. Zugleich greifen die Regelungen in langfristige privatrechtliche Vertragsbeziehungen ein und können bestehende Projekte, die Flächenbereitstellung und die Investitionssicherheit belasten. Im Mittelpunkt stehen daher die Steuerung der Förderkosten über das Ausschreibungsverfahren, die Wahrung von Vertragsfreiheit und Gleichbehandlung, der Schutz bestehender Verträge sowie die Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Regelungen. Im Ergebnis sprechen sich AGDW und Familienbetriebe Land und Forst für die Streichung des § 36d EEG-E und der daran anknüpfenden Sanktionswirkung des § 53a EEG-E aus.

1. Förderkosten direkt über das Ausschreibungsverfahren steuern

Ein Pachtdeckel senkt die Gebote in den EEG-Ausschreibungen nicht automatisch. Grundstücksentgelte sind nur einer von vielen Bestandteilen der Projektkosten; Anlagenbetreiber sind nicht verpflichtet, eingesparte Pachtkosten in gleicher Höhe über niedrigere Gebote weiterzugeben. Booth/Krüger („Verfassungsrechtliche Einordnung eines Pachtdeckels für Verträge über die Grundstücksnutzung für Windenergieanlagen“, abrufbar unter: <https://www.lobbyregister.bundestag.de/media/cd/0d/846096/Stellungnahme-Gutachten-SG2609230001.pdf>) weisen darauf hin, dass eine Weitergabe im Gebotsverfahren nicht belegbar ist – schon gar nicht 1:1.

Auch die von Booth/Krüger herangezogenen WindGuard-Daten sprechen dagegen, die Pacht als zentrale Stellgröße der Förderkosten zu behandeln: Rund 75 Prozent der Stromgestehungskosten entfallen auf Investitionskosten und rund 25 Prozent auf Betriebskosten; von den Betriebskosten machen Pachten wiederum 37 bis 39 Prozent aus. Zur Begrenzung der Förderkosten sollten deshalb vorrangig die unmittelbar auf die Gebotshöhe wirkenden Ausschreibungsinstrumente genutzt werden. Booth/Krüger nennen insbesondere niedrigere Zuschlagshöchstwerte als weniger belastende Alternative zum Pachtdeckel. Ergänzend verweisen sie auf die vorgesehenen zweiseitigen Differenzverträge, durch die Rückzahlungen der Betreiber den Bundeshaushalt entlasten können.

Zentral ist zudem die beihilferechtliche Dimension: Der Grundstückseigentümer ist kein Teil des Fördersystems. Er erhält keine Mittel aus der Förderung und nimmt nicht an den Ausschreibungen teil. Die Begründung des Entwurfs will die Pachtbegrenzung als Beitrag zur Minderung des Beihilfeaufwands verstehen, verhält sich zur unionsrechtlichen Einordnung des § 36d EEG-E aber nicht (Di Fabio „Die Rechtmäßigkeit eines Windenergie-Pachtdeckels“ abrufbar unter: <https://www.waldeigentuermer.de/wp-content/uploads/2026/10/Prof.-Udo-die-Fabio-Rechtsgutachterliche-Stellungnahme-Okt26.pdf>, S. 35 f.). Die Pachtbegrenzung steuert deshalb nicht die Förderkosten, sondern greift in private Vertragsverhältnisse ein.

2. Vertragsfreiheit, Gleichbehandlung und marktgerechte Entgelte sichern

§ 36d EEG-E begrenzt die Höhe der Grundstücksentgelte, während § 53a EEG-E bei einer Überschreitung eine (Straf-)Zahlung von 50 Euro je Kilowatt installierter Leistung und Jahr vorsieht. Di Fabio bewertet diese Zahlung wegen ihrer Höhe als faktisch prohibitiv; sie beträgt rund 50 Euro je Kilowatt und Jahr und damit das Sieben- bis Zehnfache des zulässigen Nutzungsentgelts von rund 5 bis 7 Euro. Für Gebotstermine nach dem 31. Dezember 2027 ist zudem eine Eigenerklärung der Bieter erforderlich, dass die Pachtgrenze eingehalten wird und sie wird damit zur Teilnahmevoraussetzung (Di Fabio, S. 5 f.). Eine höhere vertragliche Vergütung bleibt damit zwar formal möglich, wird durch die erhebliche finanzielle Sanktion wirtschaftlich jedoch regelmäßig ausgeschlossen. Im Zusammenspiel bewirken beide Vorschriften somit ein faktisches Verbot, eine Pacht oberhalb der nach § 36d EEG-E zulässigen Entgeltgrenze zu vereinbaren. Die Regelung greift dadurch in die freie Vereinbarung der Grundstücksentgelte zwischen Eigentümern und Anlagenbetreibern ein.

Die Gutachten kommen im Ergebnis zudem zu erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Betroffen sind insbesondere die Vertragsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG und die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG; je nach Konstellation kann auch Art. 12 Abs. 1 GG berührt sein. Die Entgeltbegrenzung erfasst nur Grundstücksnutzungsverträge für Windenergieanlagen, nicht aber vergleichbare Verträge für Freiflächen- oder Agri-Photovoltaikanlagen oder Biogasanlagen. Booth/Krüger und Di Fabio thematisieren deshalb die Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG. Di Fabio hält die Regelung zudem unionsrechtlich für bedenklich. Nach Art. 15 Abs. 1 UAbs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) müssen Genehmigungsverfahren verhältnismäßig und notwendig sein und eine Begrenzung, die die Verfügbarkeit von Flächen gefährdet, läuft dem zuwider (Di Fabio, S. 36 und Ergebnis 9, S. 38). Die Verordnung (EU) 2019/943 verlangt wettbewerbliche, marktorientierte Preissignale; ein Preisdeckel auf Produktionsfaktoren verzerrt den Wettbewerb in den Ausschreibungen (S. 37).

3. Bestandsverträge und Flächenbereitstellung schützen

Die geplante Regelung kann in langfristig angelegte Vertragsverhältnisse hineinwirken. Di Fabio verweist auf die lange Vorlaufphase (u. a. Standortuntersuchung und Vorprüfung) vor der Ausschreibung und auf übliche Vertragslaufzeiten von 25 bis 30 Jahren ab Inbetriebnahme. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe können die vereinbarten Entgelte Grundlage langfristiger Investitions-, Finanzierungs-, Bewirtschaftungs- und Nachfolgeentscheidungen sein.

Nachverhandlungen bestehender Verträge verursachen zusätzlichen Prüfungs-, Verhandlungs- und Erfüllungsaufwand. Booth/Krüger nennen für den Zeitraum 2028 bis 2032 bis zu 30.000 gegebenenfalls anzupassende Verträge. Scheitern Nachverhandlungen, können bereits entwickelte Projekte

verzögert oder aufgegeben werden. Damit können auch Flächenbereitstellung und Planungssicherheit für den Windenergieausbau beeinträchtigt werden.

4. Verhältnismäßigkeit wahren – Pachtdeckel und Sanktionswirkung streichen

Nach den vorliegenden Gutachten sind Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit des Pachtdeckels nicht hinreichend belegt. Die Eignung hängt wesentlich von der nicht nachgewiesenen Weitergabe eingesparter Pachtkosten in niedrigere Gebote ab; gegen die Erforderlichkeit sprechen Instrumente, die unmittelbar am Ausschreibungsverfahren ansetzen. Zugleich verstärkt die Zahlungspflicht nach § 53a EEG-E die Eingriffsintensität.

AGDW und Familienbetriebe Land und Forst sprechen sich deshalb für die Streichung des § 36d EEG-E und der daran anknüpfenden Sanktionswirkung des § 53a EEG-E aus. Sollte der Gesetzgeber an einer Entgeltbegrenzung festhalten, sollten bestehende Verträge umfassend geschützt, unterschiedliche Flächen und Belastungen sachgerecht differenziert und unverhältnismäßige Zahlungsfolgen vermieden werden. Dafür fehlen Anlagenbetreibern regelmäßig vertragliche und gesetzliche Anpassungsansprüche, denn ohne sie lassen sich bestehende Verträge nicht ohne Weiteres anpassen.